



### **Allgemeine Verleihbedingungen**

1. Die Saftbar des Kreisjugendring Roth (KJR) steht allen Mitgliedsverbänden, sowie Gemeinden, Städten, Kindergärten und Schulen im Landkreis Roth zum Entleih zur Verfügung. Ein Verleih an Firmen oder Privatpersonen ist ausgeschlossen.
2. Der Verleih erfolgt über die KJR-Geschäftsstelle. Die Leihgebühr beträgt 20 Euro. Die Saftbar ist ausschließlich für die Herstellung alkoholfreier Getränke zugelassen. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist verboten.
4. Die Bar und die Gerätschaften sind sorgfältig und funktionsgerecht zu behandeln. Der/die Entleiher\*in ist insbesondere für die Hygiene und Sauberkeit während des Betriebs verantwortlich. Dabei sind auch die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Hilfreiche Tipps enthält der „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln, der für ehrenamtliche Helfer\*innen bei Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen auf der Homepage des Landratsamtes Roth zum Herunterladen zur Verfügung steht oder beim KJR erhältlich ist.
5. Die Sorgfaltspflicht bei der Nutzung der Saftbar einschließlich dem Zubehör liegt beim Entleiher. Vor der Rückgabe sind die Bar und alles Zubehör zu reinigen und abzutrocknen. Sollte eine Nachreinigung durch den KJR notwendig sein, behalten wir uns das Recht vor, die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
6. Schäden sind vom Entleiher umgehend zu melden. Der Entleiher haftet für Schäden oder Bruch. Pro zerbrochenem Glas werden die Kosten für eine Ersatzbeschaffung in Höhe von 2,50 Euro berechnet.
7. Der KJR schließt im Verhältnis zum Entleiher jede Haftung für Personen und Sachschäden aus, die durch den Gebrauch der Saftbar entstehen.
8. Werden die allgemeinen Verleihbedingungen nicht eingehalten, behält sich der KJR das Recht vor, die Vereinbarung sofort zu kündigen. Kontrollen zur Überprüfung der Verleihbedingungen hat der Entleiher zu dulden. Die o.g. Verleihbedingungen erkenne ich an und verpflichte mich, ausschließlich alkoholfreie Getränke in der Saftbar auszuschenken.